

# Teilnahme am Konfirmanden-Unterricht laut Schulbesuchsverordnung

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21.3.1982 (KuU S. 387); zuletzt geändert 10.5.2009 (KuU S. 76/2009)

## § 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege des Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

(4) Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.

## Eine Information betreffend KU und Ganztageschule bzw. Gemeinschaftsschule:

Nach Rückfragen aus dem Bezirk möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass in der Schulbesuchsverordnung §1, Abs. 4 auch für die Ganztages- und Gemeinschaftsschule geregelt ist, dass der Mittwochnachmittag für den Konfirmandenunterricht freizuhalten ist.

## Konfirmandenunterricht und Schulpflicht:

### Hinweise zur Rechtslage, OKR 10.04.2018

#### AZ: 33/4

(aus: Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden, Nr. 7/2018, 09. Mai 2018, S. 192f. )

### 1. Glaubensfreiheit

Der Besuch des Konfirmandenunterrichts ist Ausübung der Glaubensfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz). „An allen öffentlichen Schulen wird [...] den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit, insbesondere zum Besuch des Konfirmandenunterrichts [...] gegeben“, wie der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg in Artikel 9 ausdrücklich garantiert. An diese Garantie sind Schulleitung und Schulverwaltung gebunden. Dies liegt an der Gesetzeskraft des Kirchenvertrags, die durch das Zustimmungsgesetz des Landtags gegeben ist.

## **2. Schulrecht**

Die Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums in der Fassung vom 10. Mai 2009 bestimmt in § 1 Abs. 4: „Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den **ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei**; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.“ Dies gilt auch in der Ganztagschule. Die Schulorganisation hat sicherzustellen, dass insoweit keine Schulpflicht der Konfirmandinnen und Konfirmanden besteht und keine Befreiung oder Beurlaubung erforderlich ist. **Der ganze Mittwochnachmittag versteht sich im Rechtssinne als Zeitraum ab 13 Uhr.**

Ergänzend bestimmt die Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums:

„Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:

1. Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation; [...] .“

Auf diese Beurlaubung besteht ein Rechtsanspruch. Der Beurlaubung liegt der Regelungszweck zugrunde, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Ereignis ihrer Konfirmation gemeinsam mit ihrer Verwandtschaft ohne Rücksicht auf den folgenden Schultag begehen und feiern können.

Diese Regelungen des Ministeriums sind geltendes Recht. Sie gehören zum schulrechtlichen Standard auch in anderen Bundesländern, etwa in Hessen und in Rheinland-Pfalz.

## **3. Konsequenz**

Bei den genannten religionsrechtlichen Vorgaben geht es darum, eine Benachteiligung derjenigen, die ihre Glaubensfreiheit ausüben, zu vermeiden. Von verbindlichem Unterricht ist der „ganze Mittwochnachmittag freizuhalten“, wie es das Schulrecht vorsieht. Dies betrifft alle Schularten. Es gilt ebenso für die Ganztagschule, auch in der Form der Gemeinschaftsschule (§ 8 a Schulgesetz).

## **4. Konfirmandenfreizeit**

Zum Konfirmandenunterricht gehört nicht nur die (meist) wöchentliche Unterrichtseinheit, sondern auch eine Konfirmandenfreizeit. Falls sich die Freizeit nicht nur auf ein Wochenende erstreckt, sondern bereits an einem Schultag beginnt, was religionspädagogisch Sinn gibt, um zu einer angemessenen, teambildenden Blockeinheit zu kommen, ist den Konfirmandinnen und Konfirmanden dann „ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit“ im Sinne des zitierten Evangelischen Kirchenvertrags gegeben, wenn ihnen seitens der Schulleitung auch für den betroffenen Schultag (in der Regel der Freitag vor dem Wochenende) Unterrichtsfreiheit gewährt wird. Das zuständige Pfarramt (oder die zuständigen Pfarrämter) informieren die betroffene Schulleitung frühzeitig.